

# **Raths=Protokoll**

**der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr**

**vom 14. Dezember 1880**



Raths-Protokoll

über die XXII. Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr am 14. Dezember 1880.

Gegenwärtig:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Georg Pointner.

Vizebürgermeister: Gustav Gschaider.

Die Mitglieder:

Jacob Kautsch

Franz Breslmayr

Anton Landsiedl

Emil Göppl

Anton Mayr

Ferdinand Gründler

Matthias Perz

Josef Haller

Dr. Johann Hochhauser

Josef Peyrl

Franz Ploberger

Carl Holub

Josef Reder

Leopold Huber

Anton Jäger v. Waldau

Franz Schachinger

Carl Jäger v. Waldau

Schriftführer: Gemeinde-Sekretär Fritz Hähnel

Beginn der Sitzung 3 Uhr N.M.

Tagesordnung

I. Präliminarberatung

II. Vorlage und Beratung des neuen Armenstatuts.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung konstatirt die Anwesenheit der nach § 50 Punkt 3 des G.St. zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl (2/3) von Gemeinderats-Mitgliedern.

Ehe zur Tagesordnung übergegangen wird, verliest er hierauf folgende Zuschrift.

„Hochgeerter Herr Bürgermeister!

In höflicher Erwiederung der geschätzten Zuschrift vom 2. d.Mts. Z 12346, in welcher mich Euer Wolgeboren sowol im eigenen als auch im Namen des löblichen Gemeinderathes ersuchten meinen am 24. v.Mts. erklärten Austritt aus demselben rückgängig zu machen oder ihn doch wenigstens bis zur Zeit der nächsten Gemeinderatswahlen zu verschieben, beehre ich mich Euer Wolgeboren bekannt zu geben, daß ich in dankbarer Würdigung der mir von Seite des löbl. Gemeinderates zu Theil gewordenen Anerkennung mich entschlossen habe, das zehnte Jahr meiner gemeinderätlichen Tätigkeit noch voll zu machen und meine diesbezüglichen Obliegenheiten bis zu den nächsten Märzahlen soweit es meine Berufsgeschäfte erlauben, noch zu erfüllen. Euer Wolgeboren können überzeugt sein, daß nur Gründe der triftigsten Art mich bestimmen konnten meinen Austritt aus einer Körperschaft zu erklären in deren Mitte ich so vielfach Gelegenheit hatte das Interesse der mir zur

zweiten Heimat gewordenen jugendlich aufstrebenden Stadt Steyr fördern zu elfen und welcher anzugehören ich daher stets als eine ganz besondere Ehre betrachtete. Indem ich Euer Wolgeboren höflichst ersuche, dem löblichen Gemeinderathe von dem Inhalte dieser Zeilen gütigst in Kenntnis setzen zu wollen, zeichnet mit der Versicherung der vollkommensten Hochachtung Euer Wolgeboren ergebenster Wen. Wenhart. Steyr den 6. Dezember 1880.“

Dieselbe wird zur angenehmen Kenntnis genommen. - Z. 12920.

Hierauf erhält zum ersten Punkt der Tagesordnung Referent Herr GR. Dr. Hochhauser das Wort. Derselbe erklärt, daß sich das Präliminare wesentlich an das vom vorigen Jahr anschließt nur in einigen Punkten kleine Abänderungen erleidet. Das Comité hat das vom Amte vorgelegte Präliminare in seinen einzelnen Posten genau geprüft und schlägt nun folgende Abänderungen vor:

1. Nachdem in Folge der Renovirung und des größeren Inventar-Werthes des städt. Theaters dringend gebothen erscheint, dafür zu sorgen, daß es unter steter Aufsicht sei und auch während des Sommers reingehalten werde, so sei hiezu der Theatermeister Bichler zu bestellen und ihm hiefür freie Wohnung im Theatergebäude und eine Jahres-Pauschale von 30 fl zu bewilligen. Der Theatermeister sei in Vollziehung seiner Pflichten vom städt. Ingenieur zu beaufsichtigen. In weiterer Folge seien als Erhaltungskosten für das Theater 300 fl ins Präliminare einzustellen, von welcher Summe auch obiges Pauschale zu bestritten werden möge.

Schließlich sei nach Übernahme des Theater-Inventares von Seite der Stadtgemeinde ein Überwachungs-Comité einzusetzen welchem die ständige Sorge für alle Theaterangelegenheiten obliegen und über notwendige Renovirungen und Anschaffungen der Gemeinde-Vorstellung zu berichten hat. Diese Punkte werden nach längerer Debatte einstimmig angenommen.

/: Gemeinde-Sekretär Hähnel entfernt sich :/

2. Bei den Bezügen des Gemeinde-Sekretärs wurden ein Quartiergeld mit 300 fl und nachdem die Einrechnung seiner bisherigen im Staate zugebrachten Dienstzeit genehmigt auch die I. Quinquennialzulage mit 200 fl eingestellt. Einstimmig angenommen.

/: G.S. Hähnel kehrt in den Saal zurück u. nimmt wieder seinen Platz ein :/

3. Auflassung der Ausgabspost von 300 fl für etwaige Nachtrags-Auslagen für das Jubiläumsfest, nachdem sich nun die Einstellung dieser Post als überflüssig ergibt. Einstimmig angenommen.

4. Einstellung von 6000 fl statt 4000 fl bei der Post „unvorherzusehende ausserordentliche Auslagen“ und Erhöhung der Post „Umlagen Rückvergütung“ von 6012 auf 7200 fl da man in Folge der Abänderung eines Theiles des Verzehrungssteuer-Zuschlages in Umlagen diesen beiden Posten einen grösseren Spielraum lassen müsse. Einstimmig angenommen.

5. Einstellung von 62000 fl statt 60000 fl bei der Umlagen-Einnahmen auf welche erhöhtes Einkommen man durch den bedeutend gesteigerten Betrieb der Waffenfabrik sicher rechnen könne. Einstimmig angenommen.

6. Besteuer zu den Tracirungskostenmehrbedarf für die Eisenbahn Steyr-Wels 500 fl. Die Einstellung dieses Postens wurde bereits mit Gemeinderatsbeschluß vom 5. November 1880 bewilligt.

7. In Folge Landesgesetzes vom 5. August 1880 Z. 6 und des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. v.Mts. sei statt des bisherigen 30 % Verzehrungssteuerzuschlages auf Bier eine Verkaufs-Umlage von 60 xr per Hectoliter ohne Unterschied der Grade einzuheben und bei der Ausfuhr voll zu vergüten; ferner sei auch für gebrannte geistige Flüssigkeiten eine Verbrauchs-Umlage von 2 fl per Hectoliter einzuheben, für die Ausfuhr finde hier derzeit keine Vergütung statt, nachdem in Steyr keine Brennereien bestehen. Die Durchfuhr unter behördlicher Controlle ist umlagen- und kostenfrei.

Zu diesen Punkt verliest Referent die am 14. I.Mts. präes. Z. 13229 von den hiesigen Brauern eingereichte Reclamation /: die Herren Anton und Karl v. Jäger entfernen sich :/ welche lautet:

„Löbliche Stadtgemeinde-Vorsteherung!

Mit d.ö. Kundmachung vom 30. November 1880 Z. 12099 wurde verlautbart, daß der löbliche Gemeinderat in Folge des Landesgesetzes vom 5. August 1880 Z. 6 wonach die Gemeinden ermächtigt sind eine Umlage auf den Verbrauch von Bier und gebranntden geistigen Flüssigkeiten einzuheben, beabsichtige im Jahre 1881 im Stadtgemeindegebiete Steyr für den Verbrauch von Bier ohne Rücksicht auf die Gradhätigkeit desselben eine Umlage von 60 xr Hectoliter einzuheben. Gleichzeitig wurde in dieser Kundmachung den Betheiltten eine Reclamationsfrist offengelassen bis 14. Dezember 1880. - Die ergebenst gefertigte Bräuercommune in Steyr erlaubt sich nun gegen diese Umlagebestimmung zu überreichen nachstehende

Reclamation

Das Landesgesetz vom 5. August 1880 Z. 6 und der hohe Landesausschuß-Erlaß vom 2. September 1880 Z. 9526 ermächtigt die Gemeinde nur eine Gemeinde-Umlage von 50 xr per Hkttl. für den Verbrauch des Bieres einzuheben. Das ist Gesetz und wenn der löbliche Gemeinderat diese Umlage um 10 xr per Hkttl. zu erhöhen beabsichtigt, so geht er weiter als der Gesetzgeber, welcher bei Erlassung dieses Gesetzes zweifelsohne alle Gründe erwogen haben wird, die eine Fixirung von 50 xr per Hkttl. und nicht mehr rechtfertigen. Der löbliche Gemeinderath versucht zwar seine beabsichtigte Erhöhung der fraglichen Umlage durch ein neues Landesgesetz zur Geltung zu bringen; allein es ist durchaus kein Grund vorhanden, daß diese Umlage im Gesetzeswege zu unserem Schaden sanctioniert. Der Grund, worauf sich der löbliche Gemeinderat in der Sitzung vom 26. November 1880 stützt, um diese Erhöhung ins Leben zu rufen soll der sein, daß durch die Auflassung des Verzehrungssteuerzuschlages und Einführung einer Umlage von 50 xr per Hkttl. Bier die löbliche Gemeindevorsteherung in ihrem Einkommen um 4000 fl geschädigt werde. Wir müssen in Abrede stellen, daß wenn es bei der gesetzlichen Vorschrift bleibt die löbliche Gemeinde diesen Schaden erleidet, denn wir zahlen, wenn wir mit einer Umlage von 50 xr per Hkttl. belastet werden, gerade so viel als wir bezalten, solange der Verzehrungssteuer Zuschlag eingehoben wurde. Es ist nämlich notorisch und kann ämtlich erhoben werden, daß wir größtentheils 10 grädiges Bier erzeugen und in Verschleiß bringen, wofür wir per 24 H. in Verzehrungssteuer 12 fl 2 1/2 xr als Gemeindeguschlag bezalten; bei einer Umlage von 50 xr per H. haben wir für 24 H. 12 fl zu entrichten. Der Ausfall von 2 1/2 xr bei 24 Hkttl. ist eben nicht so groß, daß die löbliche Stadtgemeinde jährlich 4000 fl an Steuern oder einer bedeutenden Steuer überhaupt entgehen sollten. Was unsere Lagerbier-Erzeugung anbelangt, so ist es nothorisch und dem löblichen Gemeinderathe gut bekannt, daß in vielen und insbesondere in den besten Gasthäusern der Stadt Steyr die auswärtigen Biere unser Erzeugens verdrängt haben und daß wir mit dem Absatze der der Lagerbiere nur auf unsere eigene Ausschank im Kleinen angewiesen sind, und wenn dies auch der Fall wäre, so ist die löbliche Gemeindevorsteherung doch nicht berechtigt, diesen Ausfall der Kraft eines Gesetzes eintreten würde, von uns Verzehrungssteuerpflichtigen allein hereinzubringen. Zu den Gemeindelasten hat jeder Steuerbare die Pflicht beizutragen und es kann nicht angehen uns Brauer allein herbeizuziehen, um ein möglichen Ausfall im Verzehrungssteuergefälle zu decken. Das Prinzip einer gerechten Besteuerung erfordert es, daß Jeder welcher einer Verzehrungssteuer unterliegt, gleichmässig beitrage und es hieße den vollkswirtschaftlichen Standpunkt auf den Kopf stellen, wenn der Grundsatz zur Geltung kommen sollte, daß nur eine Classe von Steuerpflichtigen herbeigezogen wird

und die anderen Classen auf Kosten dieser von den grösseren Lasten befreit sein sollen. Wir können uns nicht enthalten hier die Bemerkung einfließen zu lassen, daß gerade in Österreich die Brauereien im Vergleiche zu andern Staaten, am meisten besteuert sind und daß daher eher auf eine Entlastung dieser Gewerbe als auf eine Mehrbelastung von Seite der löblichen Behörden gesehen werden sollte. Zudem haben wir durch zwei Jahre einen Verzehrungssteuer Zuschlag von 30 % zahlen müssen da nach dem Ausspruche des hohen Landesausschusses nicht gesetzlich war und dieser Umstand wäre bei der neuerlichen Bemessung der Umlage auch zu würdigen. Nach Beschluß des löbl. Gemeinderathes soll bezüglich der Rückvergütung der Umlage die bisherige Gepflogenheit beibehalten werden. Diese Bestimmung ist auch mit grossen Unzukömmlichkeiten verbunden und wenn sie ausgeführt werden sollte, kann sie nur zu unserm Schaden ausfallen. Wir müssen nämlich annehmen, daß falls die Umlage mit 60 xr per H. eingeführt werden sollte nach dem früheren Usus die Rückvergütung der Verzehrungssteuer für das mindestbesteuertere Bier nämlich des 10 gradigen zu leisten uns in Zukunft nur eine Rückvergütung von 50 xr per H. geleistet werden dürfte. Dies wäre, nachdem die Umlage ohne Rücksicht auf die Gradhaltigkeit bemessen ist, geradezu eine Ungerechtigkeit, gegen welche wir uns auf das eifrigste verwahren müssen. Nach Einführung einer bestimmten Umlage ohne Berücksichtigung der Gradhaltigkeit des Bieres kann die Rückvergütung nach dem Principe der Gerechtigkeit nur in dem Betrage der Umlage erfolgen. Aus allen diesen Gründen erlaubt sich daher die gefertigte Bräuer-Commune an die löbliche Gemeinde-Vorsteherung die Bitte zu stellen: Wohlselbe wolle diese Reclamation berücksichtigen und es bezüglich der Umlage auf den Verbrauch des Bieres bei den Vorschriften des Landesgesetzes vom 5. August 1880 Z 6 belassen. Sollte diesem ergebenden Ansuchen nicht entsprochen werden so wird die Bitte gestellt:

Die löbliche Gemeinde-Vorsteherung wolle diese Reclamation dem hohen Landesausschusse übermitteln und wir stellen an diesen resp. an den hohen Landtag die ergebene Bitte: Hochderselbe wolle dem Beschluß des löblichen Gemeinderathes Steyr vom 26. November 1886, wonach ein Landesgesetz zur Einhebung einer Umlage für den Verbrauch des Bieres in Steyr von 60 xr per H. erwirkt werden soll seine Genehmigung versagen und es beim bereits bestehenden Landesgesetze vom 5. August 1880 Z. 6 bewenden lassen.  
Steyr im 1. Dezember 1880. Anton v. Jäger, Vorstand der Bräuer-Commune.“

Referent Herr Dr. Hochhauser stellt hierüber den Sections Antrag:

„Es sei dieser Reclamation, nachdem —

1. Die Bräuer durch die Umwandlung des Verzehrungssteuer- Zuschlages von 30 % - 50 xr für den Hectoliter 10 gradiges und 60 xr für den Hectoliter 12 gradiges Bier in eine Umlage von 60 xr per Hectoliter Bier ohne Unterschied der Grade nur sehr wenig oder gar keinen Schaden erleiden und daher auch in ihrer Reclamation jeder Zifferangabe sorgfältig vermieden haben denn beim 12 gradigen Bier bleibt die Summe in beiden Fällen gleich beim 10 gradigen Bier zahlen sie statt 50 % nun 60 xr bei der Ausfuhr bekommen sie die gegen 60 xr ohne Unterschied der Gradhaltigkeit des Bieres zurück, daher sie nur von jeden in Steyr erzeugten und auch daselbst verbrauchten Hectoliter 10 xr mehr zahlen. Dagegen bekamen sie früher für jeden Hectoliter 100 gradiges Bier für welches sie bei der Erzeugung 50 xr bezahlten jedoch bei der Ausfuhr auch nur 50 xr zurück erhielten jetzt 60 xr zurück, welches Plus den oben angedeuteten Verlust bis auf eine verhältnismässig geringe Summe ausgleicht.
2. Die Angabe daß die Gemeinde seit 2 Jahren 30 % Verzehrungssteuer Zuschlag auf Bier ungesetzlich eingehoben hätte entbehrt jeder Begründung da jedes Jahr unter Einhaltung sämmtlicher gesetzlicher Vorschriften, hiefür rechtzeitig die Bewilligung von Seite des hochlöblichen Landes-Ausschusses eingeholt worden ist.
3. Der letzte Punkt der Reclamation sei gegenstandslos geworden, nachdem bei der Ausfuhr von Bier die volle Umlage rückvergütet wird.

— abzuweisen und falls die Reclamanten nicht bewogen werden könnten von der Reclamation abzustehen, unter ämtlicher Einbegleitung den Hochlöblichen Landesausschusse zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Dieser Sections-Antrag wird nach längerer Debatte, an welche sich die Herrn Gemeinderäthe Kautsch, Ploberger, Peyrl, Huber und der Referent Dr. Hochhauser und der Vorsitzende betheiligen, mit allen gegen 1 Stimme (Herr GR. Haller) vollinhaltlich angenommen.

Der Referent Herr Gemeinderat Dr. Hochhauser verliest nun die Schlußanträge des Überprüfungs-Comités, welche lauten:

Die Gesamtauslagen machen	158034 fl
hievon die ordentlichen Einnahmen pr	54976 fl
ab, so verbleiben	103058 fl

welche durch die Vorschreibung folgender ausserordentlicher Einnahmen zu decken sein werden.

1. einer 60 % Umlage von sämmtlichen directen ärarischen Steuern ohne Zuschlag von den hiesigen Steuerpflichtigen mit 62000 fl
2. einer Umlage von den Gebäude Zinsungen als Zinskreuzer, und zwar:

bis 100 fl Zins mit 2 %  
bis 200 fl Zins mit 3 1/2 %  
über 200 fl Zins mit 5 %

welche Zinskreuzer von den Mietpartheien zu entrichten und von den Hausbesitzern gleichzeitig mit ihren Umlagen an die Stadt-Casse abzuführen sind mit 8000 fl

3. eine Umlage auf Bier-Consum mit 60 Kreuzer per Hektoliter ohne Rücksicht auf die Gradhältigkeit im Sinne des Landesgesetzes vom 5. August 1880 Z 6. mit 25800 fl
4. eine Umlage auf Consum von gebrannten geistigen Flüssigkeiten mit 2 fl per Hectoliter 1500 fl
5. Die Einhebung eines 30 % Verzehrungssteuer- Zuschlages auf die h.o. Consumption von Wein und Obstmost 1833 fl

ebenso für den h.o. Fleisch-Consum einen Verzehrungssteuer-Zuschlag von 30 % 4272 fl

Sa. 103405 fl

für die diesbezügliche Einhebung sei nun wie alljährlich unverzüglich um die Bewilligung und unter Einem auch um die Erlassung eines Landesgesetzes für die Einhebung der Verbrauchsumlage per 60 xr per Hectoliter Bier beim hochlöblichen öö. Landes-Ausschusse einzuschreiten.  
Diese Schlußanträge werden Post für Post nach kurzer Debatte einstimmig angenommen und stellen sich sonach die Details des Präliminares pro 1881 wie folgt:

Ordentliche Einnahmen:

1. Interessen von Aktivkapitalien	8707 fl
2. Ertrag der städt. Gefälle	17371 fl
3. Ertrag der Gebühren	134 fl
4. Renten von städt. Realitäten	9257 fl
5. Steuerrückersätze	— fl
6. Verwaltungs-Einnahmen	10 fl
7. Einnahmen für den Sicherheitsdienst	600 fl
8. Einnahmen für die Schulanstalten	14897 fl
9. Einnahmen für die Armenversorgung	— fl
10. Einnahmen für den Sanitäts-Dienst	— fl
11. Einnahmen vom städt. Bauamte	3650 fl
12. Diverse Einnahmen	110 fl
13. Rückersätze gewöhnlicher Vorschüsse	240 fl
Summa der ordentlichen Einnahmen:	54976 fl

Diesen ordentlichen Einnahmen stehen folgende ordentliche Jahres-Ausgaben entgegen:

1. Interessen für die Passiv-Capitalien	29433 fl
2. Für die städt Gefälle	500 fl
3. Für Gebühren	—
4. für Realitäten Renten	180 fl
5. Steuern u. Umlagen	2494 fl
6. Verwaltungs-Kosten	27234 fl
7. Sicherheits-Auslagen	23143 fl
6 Auslagen für Unterrichts-Anstalten	26437 fl
9. Beitrag zur Armen-Versorgung	9000 fl
10. Kosten der Santäts-Pflege	2305 fl
11. Auslagen des städt. Bauamtes	11500 fl
12. Diverse Auslagen	250 fl
13. Gewöhnliche Vorschüsse	240 fl
Summe der gewöhnlichen Jahres-Ausgaben:	123718 fl

Hiezu kommen die ausserordentlichen Ausgaben.

14. Für Gemeinde-Umlagen	7620 fl
15. Erwerbung von Realitäten	500 fl
16. Für aussergewöhnliche Bauführungen:	
Für die Herstellung neuen Pissoirs	200 fl
Beitrag zur Erbauung der Wehrgraben Canalschlacht	400 fl
Für die Erneuerung der Quellwasserleitung aus Aichet zum Ex-Jesuitengebäude	
der Restbetrag pr	150 fl
Anschaffung eines Holzvorrates zu den Brückenbauten	3000 fl
Für neues Granitwürfel-Pflaster	7000 fl
Erhaltungskosten des städt. Theaters	300 fl
Erbauung einer Holzschuppens im Zimmer-Platze	1300 fl
Erbauung neuer Canäle ohne spezielle Bestimmung	1000 fl
Ferner Für Neubau-Objecte:	
Für eventuelle Anschaffung von Controls-Uhren für die Gewölbe- u. Feuerwächter	500 fl
Für die Anschaffung neuer Schulbänke	300 fl
Sa.	14150 fl
17. Für andere ausserordentliche Auslagen:	
Weitere Adaptirungskosten für die Eisenwaren Industrie-Versuchswerkstätte	100 fl
Beitrag zu den Tracirungskosten einer Vicinal-Bahn von Steyr nach Wels	500 fl
Für unvorherzusehende ausserordentliche Auslagen	6000 fl
Sa.	6600 fl
18. Für Creditoperationen	5446 fl
Summe der aussergewöhnlichen Auslagen:	34316 fl
Hiezu die gewöhnlichen Jahres-Ausgaben mit	123718 fl
Gibt als Gesamt-Ausgaben-Summe:	158034 fl
Hievon die ordentlichen Einnahmen von	54976 fl
ab, bleibt eine Summe v.	103058 fl
zu decken.	
Hiezu wurden nun folgende ausserordentliche Einnahmen vorgeschlagen und genehmigt:	
a. Eine 60 % Umlage aus dem directen Steuergulden per	62000 fl
b. Beide Zinnkreuzer mit	8000 fl
c. Umlage auf Bier-Consum mit 60 Kreuzer per Hectoliter mit	25800 fl
d. Verzehrungs-Steuerzuschlag von 30 % auf Obstmost und Wein Consum	1833 fl

e. Verzehrungssteuer Zuschlag von 30 % auf Fleisch-Consum 4272 fl  
 f. Für den Verbrauch :/ Einfuhr /: gebranntter geistiger Flüssigkeiten 1500 fl

	Sa. 103405 fl
Zieht man diese Summe die oben als zu decken ausgewiesene Summe v.	103058 fl
so bleibt ein Überschuß von	347 fl

Rechnet man hiezu den nicht unbedeutenden Cassenüberschuß von 1880 so ist das Endresultat gewieß kein ungünstiges zu nennen.

Hierauf referirt GR. Dr. Hochhauser über das Präliminare der städt. Versorgungs-Anstalten per 1881, welcher nach genauer Uiberprüfung gegen das vom Jahre 1880 keine nennenswerthen Abänderungen ergibt, und stellt die Frage, ob er in die Detail eingehen solle oder ob der löbliche Gemeinderat sich mit obigen begnügen und dieses Präliminare etwa en bloc annehmen wolle. Hierauf wird das Präliminare der städt. Versorgungs-Anstalten pro 1881 einstimmig en bloc angenommen.

Referent Herr GR. Peyrl verliest nun folgenden Comité- Bericht:

Comité-Bericht.

Dem neuen Armenstatut Entwurf liegen das Reichsgesetz vom 3. Dezember 1863 und das Landesgesetz vom 5. September 1880 zu Grunde. Nach § 71 des letzteren Gesetzes ist es den Gemeinden gestattet, ein eigenes Armen-Statut zu verfassen und zur Geltung zu bringen. Dieses Statut muß jedoch die Einleitung, die allgemeinen Bestimmungen über die Hilfsmittel der Armenpflege, über das Verhältnis zu anderen Armenpflegschaften und über die Aufsichtsbehörden mit mehr nebensächlichen Abänderungen aus obigem Landesgesetze beibehalten und kann sich nur in den Bestimmungen über die Armenbehörde und Armenpflergarten mehr individuell organisiren. In diesem Sinne wurde auch beiliegender Statut Entwurf behandelt. Im Grossen und Ganzen bleibt die Art der Armenpflege dieselbe wie früher. Die wesentlichsten Neuerungen sind folgende:

1. In die Armen-Commission werden die betreffenden Seelsorger :/ jeder Confession /: aufgenommen :/ § 61 des A. G. /:
2. Ausdehnung des Strafrechtes der Gemeinde-Vorstehung gegen Arme welche sich in Armenhäusern nicht ordnungsgemäß betragen. :/ § 16 G.G. /:
3. Das Recht der Gemeinde-Vorstehung verschwenderische Personen unter gewießen Voraussetzungen den Gerichtsbehörden zur eventuellen Curatelsverhängung anzuzeigen. :/ § 69 des A.G. /:
4. Abänderung der Art der Armengeldauszahlung :/ Ist nach dem Antrag des Comité's nun durch die Armen- oder Armenhausväter vorzunehmen /:
5. Vermehrung der Einkünfte des Armenfondes :/ § 55 des A.G. /:
6. Die Beiträge aus dem Landesfonde zu den von der Gemeinde für solche Arme, welche ihr von Amts wegen als zuständig zugewiesen worden sind bestrittenen Auslagen wie Armengelder, Unterstützungen u.s.w. :/ § 81 des A.G. /:
7. Die in den Kirchen gesammelten Armengelder können nach wie vor die Pfarrvorstände vertheilen, jedoch müssen sie die Art der Vertheilung der Armen-Commission mittheilen, damit nicht in dieser ein schon von der Kirche Betheiliger nochmals betheilt werde und etwa ein anderer Dürftiger gar nichts bekomme was bisher oft vorgekommen ist. :/ § 76 des A.G. /: Dasselbe müssen auch Privatvereine welche sich mit Armenpflege befassen thun, wenn es die Gemeindevorstehung zu verlangen für gut findet. :/ § 79 des A.G. /:
8. Die ausserhalb der Gotteshäuser von kirchlichen Organen eingenommenen Spenden für Arme ohne bestimmte Widmung sind der Armen-Commission zur Verwendung abzuführen. :/ § 77 des A.G. /:
9. Auf das im § 45 des in Rede stehenden Landesgesetzes gewährte Recht in ausnahmsweisen Fällen sogenannte Bettel-Briefe ausstellen zu dürfen, verzichtet die Gemeinde und wurde daher dieser

Paragraf sowie einige meist auf Landgemeinden Bezug habende Paragrafen bei Abfassung des neuen Statutes nicht in Betracht gezogen.

Der neue Statuts-Entwurf umfaßt 60 §§ und hat die in der Beilage ersichtliche Eintheilung. Das gefertigte Comité empfiehlt dem löblichen Gemeinderathe der kk lf. Stadt Steyr diesen Armenstatuts-Entwurf vollinhaltlich als neues Armen-Statut anzunehmen.

Für das Comité: Der Vorsitzende Georg Pointner. Hähnel, Sekretär.

Der Gemeinderat verzichtet auf die Beratung der einzelnen Paragrafen und wird nach kurzer Debatte nach Sections-Antrag der vom Comité ausgearbeitete Entwurf einstimmig als Armen-Statut der Stadt angenommen.

Derselbe tritt sofort in Wirksamkeit.

Hinauf schließt der Vorsitzende um 5 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende: Georg Pointner

Der Schriftführer: Hähnel

Die Gemeinderäthe: M.A. Perz